



Nr. 27/2013

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA

z.H.  
des Präsidenten und des Generalsekretärs

AN KLUBS, DIE AN UEFA-WETTBEWERBEN TEILNEHMEN

|              |                        |                |               |
|--------------|------------------------|----------------|---------------|
| Ihre Zeichen | Ihre Korrespondenz vom | Unsere Zeichen | Datum         |
|              |                        | CDAD/mac/vou   | 21. Juni 2013 |

### **Dopingreglement und Medizinisches Reglement der UEFA (Ausgaben 2013)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie die Ausgaben 2013 des Dopingreglements und des Medizinischen Reglements der UEFA.

Außerdem enthält die beiliegende Mappe wichtige Informationen, die für Ihren Verband bzw. Klub im Hinblick auf Dopingangelegenheiten und die damit verbundenen UEFA-Verfahren hilfreich sein kann.

### **Dopingangelegenheiten**

#### **Dopingkontrollen**

Ab der Saison 2013/14 wird die UEFA als Ergänzung zu den derzeit durchgeführten Urintests auch **Bluttests** einführen; bisher wurden nur bei der EURO 2008 und der EURO 2012 Blutproben entnommen. Die Klubs und Nationalverbände werden dazu angehalten, ihre Spieler entsprechend über diese neuen Tests zu informieren. Die Bluttests werden nicht im Vorfeld angekündigt und können im Rahmen des jährlichen Antidoping-Programms sowohl innerhalb als auch außerhalb von Wettbewerben jederzeit durchgeführt werden.

Klubs und Spieler müssen wissen, dass Dopingkontrollen nicht nur von der UEFA, sondern auch von anderen Antidoping-Organisationen (nationale Antidoping-Organisationen oder FIFA) durchgeführt werden können. Die UEFA versucht, ihre Dopingkontrollen so gut wie möglich mit anderen Organisationen abzustimmen; allerdings kann es trotzdem zu Überschneidungen kommen.

#### **Zuständigkeit**

In Anbetracht der disziplinarischen Folgen, die ein Spieler beim Verstoß gegen eine Antidoping-Vorschrift möglicherweise zu tragen hat, empfehlen wir, dass Verbände alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einen angemessenen Informationsfluss in Sachen Antidoping an alle betroffenen Personen auf allen Verbandsebenen sicherzustellen.

---

Zudem empfehlen wir, dass die Mannschaftsärzte sowohl auf Nationalmannschafts- als auch auf Klubebene jeweils eine Informationsveranstaltung für das medizinische Personal, das übrige Personal und die Spieler selbst abhalten.

### **Broschüre für Spieler**

Um Ihnen die Organisation von Informationsveranstaltungen für Spieler zu erleichtern, liegen einige Exemplare der von der UEFA herausgegebenen Antidoping-Broschüre für Spieler bei, welche die wichtigsten Fragen in Sachen Doping enthält. Sie ist in einem direkten und verständlichen Stil verfasst und in sieben Sprachen verfügbar: Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch und Russisch.

Wie in der Broschüre ausgeführt, müssen alle Spieler umfassend über die Dopingkontrollverfahren, Verstöße gegen Antidoping-Vorschriften, den sicheren Einsatz von Medikamenten sowie die Risiken informiert werden, welche die Einnahme von Medikamenten, Nahrungsergänzungsmitteln oder Freizeitdrogen birgt. Spieler sind auch darüber zu informieren, dass Dopingkontrollen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Wettbewerben jederzeit durchgeführt werden können.

Falls Sie zusätzliche Broschüren oder andere Sprachfassungen benötigen, kontaktieren Sie bitte die UEFA-Abteilung Antidoping per E-Mail an [antidoping@uefa.ch](mailto:antidoping@uefa.ch).

### **UEFA-Dopingreglement, Ausgabe 2013**

Dieses Reglement tritt am **1. Juli 2013** in Kraft.

Nachstehend werden die wichtigsten Änderungen des Reglements im Vergleich zur Ausgabe 2012 erläutert.

#### Artikel 6: Pflichten der Verbände, Vereine und Spieler

Absatz 6.03: Dieser Absatz, der besagt, dass sich alle Spieler und Mannschaftsvertreter an die Anweisungen des DK zu halten haben, wurde hinzugefügt, um unangemessenes Verhalten von Spielern bei Dopingkontrollen abzudecken.

Absatz 6.04: Die Verpflichtung der Spieler zur Abgabe von Proben wurde präzisiert.

Absätze 6.08 und 6.09: Diese zuvor in den Junioren-Wettbewerbsreglementen enthaltenen Absätze bezüglich Dopingkontrollen bei minderjährigen Spielern wurden nun in das UEFA-Dopingreglement aufgenommen und nehmen Bezug auf den neuen Anhang G.

#### Anhang A: Anweisungen an die Ausrichter von UEFA-Spielen

Absatz 2: Es wird präzisiert, dass die Dopingkontrollstation sauber sein muss und ausschließlich für Dopingkontrollen genutzt werden darf.

#### Anhang C: Definitionen

Es wurde eine neue Definition für *Wettbewerb* hinzugefügt; die Definitionen von *Dopingkontrolle*, *Spiel* und *Mannschaft* wurden der Klarheit halber leicht geändert.

---

#### Anhang E: Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort

Der alte Wortlaut „Nichteinhaltung einer Mannschaft“ wurde durch „Verstoß einer Mannschaft“ ersetzt, um den Unterschied zwischen dem Verstoß einer Mannschaft bzw. eines Spielers gegen die Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort stärker hervorzuheben. Bei Spielern ist nach wie vor die Rede von „Nichteinhaltung der Vorschriften“.

#### Anhang F: Dopingkontrollverfahren

In Anhang F wird das zuvor in den Artikeln 7 bis 16 des Reglements beschriebene Dopingkontrollverfahren erläutert.

Absatz 6: Es wird ausdrücklich erwähnt, dass Rauchen in der Dopingkontrollstation verboten ist.

Abschnitt D: Das Verfahren für Kontrollen außerhalb von Wettbewerben bei Einzelspielern wurde hinzugefügt; es handelt sich hierbei um das im FIFA-Anti-Doping-Reglement festgehaltene Verfahren. Einzelspieler werden nur getestet, wenn wiederholt Meldepflichtversäumnisse auftreten.

Abschnitte F und H: Die Überschriften dieser Abschnitte wurden leicht geändert („Verfahren für die Abgabe von Urinproben“ und „Verfahren für die Entnahme von Blutproben“ statt „Dopingkontrollverfahren für Urinproben“ bzw. „Dopingkontrollverfahren für Blutproben“).

#### Anhang G: Anerkennung und Einverständnis

Diese Erklärung war zuvor in den Reglementen aller UEFA-Wettbewerbe zu finden und ist nun im UEFA-Dopingreglement enthalten.

#### **Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG)**

Die Bestimmungen und Verfahren der UEFA bezüglich medizinischer Ausnahmegenehmigungen, die mit denjenigen der FIFA übereinstimmen, bleiben unverändert. Spieler, die an UEFA-Wettbewerben oder an A-Länderspielen teilnehmen und verbotene Substanzen oder Methoden zu therapeutischen Zwecken verwenden müssen, haben bei der UEFA mittels UEFA-MAG-Antragsformular (siehe Anlage) eine Genehmigung einzuholen.

MAG-Antragsformulare müssen vom Spieler und seinem Arzt ausgefüllt, unterschrieben und an die Antidoping-Abteilung der UEFA gesandt werden (Fax für vertrauliche Mitteilungen: +41 22 990 31 31). Die Formulare sind nur an die UEFA und nicht an die Nationalen Antidoping-Agenturen (NADAs) zu senden. Mit Ausnahme von Notfällen dürfen Ärzte keine verbotenen Substanzen verabreichen bzw. verbotenen Methoden anwenden, solange die UEFA keine MAG erteilt hat.

Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit MAG-Anträgen und deren Gültigkeit Folgendes:

- Von der FIFA gewährte MAGs gelten auch für UEFA-Wettbewerbe;
- Spieler, die an Junioren-Freundschaftsländerspielen teilnehmen, müssen etwaige MAGs nicht bei der UEFA, sondern bei ihrer Nationalen Antidoping-Organisation (NADO) beantragen;
- Von einer NADO gewährte MAGs gelten erst nach der Genehmigung durch die UEFA für UEFA-Wettbewerbe; Verfügt ein Spieler bereits über eine MAG seiner NADO, muss er diese vor Beginn des Wettbewerbs, an dem er teilnimmt, zur Anerkennung der UEFA unterbreiten (möglichst 21 Tage im Voraus). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie unter dem Punkt „Gegenseitige Anerkennung“ (S. 4);

- 
- MAG-Anträge für verbotene Beta-2-Agonisten müssen eine komplette medizinische Akte umfassen, die den im beiliegenden *Leitfaden zur WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen (MAG)* beschriebenen Anforderungen genügen;
  - Die Anwendungserklärung wurde abgeschafft.

### Gegenseitige Anerkennung

Gemäß dem WADA-Code dürfen nationale Antidoping-Organisationen für Spieler, von denen bekannt ist, dass sie an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, keine neue MAG ausstellen. Spieler, die an Junioren-Freundschaftsländerspielen teilnehmen, können MAGs von der NADO erhalten.

In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung (Artikel 15.4.1 des WADA-Codes) anerkennt die MAG-Kommission der UEFA von den nationalen Antidoping-Organisationen gewährte MAGs für Spieler, die zum betreffenden Zeitpunkt nicht an UEFA-Wettbewerben teilgenommen haben, vorausgesetzt, die folgenden drei Bedingungen sind erfüllt:

- die betroffene nationale Antidoping-Organisation hat sich für die Gewährung einer MAG an die UEFA-Kriterien gehalten, insbesondere betreffend die Behandlung von Asthma;
- eine Kopie des Antragsformulars, einschließlich der medizinischen Informationen, die bei der betreffenden Organisation eingereicht wurden, werden der UEFA-Antidoping-Abteilung unterbreitet;
- die MAG-Kommission der UEFA bestätigt, dass der Antrag den MAG-Regeln und Anforderungen der UEFA entspricht (wie auch den FIFA- und WADA-Regeln).

Für Einzelheiten zu den Medizinischen Ausnahmegenehmigungen lesen Sie bitte die entsprechenden Anlagen dieses Rundschreibens genau durch.

### **Antidoping auf UEFA.com**

Alle oben aufgeführten Dokumente betreffend Dopingangelegenheiten (Dopingreglement 2013, WADA-Dopingliste 2013, Leitfaden zur WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen, MAG-Antragsformular, Broschüre für Spieler) können auf der UEFA-Website unter der Rubrik Anti-Doping unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://de.uefa.com/uefa/footballfirst/protectingthegame/antidoping/index.html>

### **Medizinisches**

#### **Medizinisches Reglement der UEFA, Ausgabe 2013**

Im neuen Medizinischen Reglement der UEFA wurden die medizinischen Bestimmungen zusammengefasst, die zuvor in den einzelnen Wettbewerbsreglementen enthalten waren. In diesem Reglement, das am 1. Juli 2013 in Kraft tritt, werden insbesondere die folgenden zwei Themenbereiche festgelegt:

- Medizinische Mindestanforderungen für Spieler, Mannschaftsoffizielle, Schiedsrichterteam und Spielbeauftragte
- Medizinische Untersuchung von Spielern vor Turnieren

---

In den Medizinischen Mindestanforderungen werden die medizinische Ausrüstung, das medizinische Fachpersonal und die medizinischen Dienstleistungen festgehalten, die bei allen UEFA-Wettbewerben bereitgestellt werden müssen. Dies beinhaltet medizinische Ausrüstung wie Tragen und Defibrillatoren, die Präsenz von Notärzten, das Bereitstellen von Rettungswagen sowie die Ausstattung des Notfallraums. An den Mindestanforderungen wurden einige Änderungen vorgenommen, die für die Klubs und Nationalverbände allerdings keinen Zusatzaufwand darstellen, im Gegenteil – in manchen Bereichen sind die Anforderungen sogar weniger streng. Die medizinische Untersuchung von Spielern vor Turnieren hingegen ist unverändert geblieben. Es wurden lediglich Änderungen am Wortlaut vorgenommen, welche jedoch keinen Einfluss auf die Anforderungen an die Klubs und Verbände im Hinblick auf die Durchführung der Untersuchung haben. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen von Passagen erläutert, die zuvor in den Wettbewerbsreglementen enthalten waren:

#### Artikel 2: Begriffsdefinitionen

In diesem neuen Artikel wird die im Medizinischen Reglement verwendete Terminologie definiert.

#### Artikel 3: Umsetzung in den UEFA-Wettbewerben

Absatz 1a): Die UEFA Youth League wurde in die Liste der UEFA-Wettbewerbe aufgenommen, in denen Untersuchungen und Tests für den gesamten Wettbewerb zwingend vorgeschrieben sind.

Absatz 1b): Der UEFA-Regionen-Pokal wurde in die Liste der UEFA-Wettbewerbe aufgenommen, in denen Untersuchungen und Tests für die Endrunde zwingend vorgeschrieben sind.

#### Artikel 11: Medizinische Mindestanforderungen

Absatz 2 enthält eine neue Bestimmung, laut der ein in den Medizinischen Mindestanforderungen aufgeführtes Medikament, das in einem Land nicht zugelassen ist, durch ein äquivalentes Medikament zu ersetzen ist, das dieselbe Funktion erfüllt. Dieser Absatz wurde hinzugefügt, um den Ausrichtervereinen bzw. -verbänden die Bereitstellung der Medikamente zu erleichtern, die beim Spiel sowie bei Trainingseinheiten am Vortag des Spiels im Stadion bzw. in der Halle vorgeschrieben sind.

#### Artikel 12: Medizinische Ausrüstung am Spielfeldrand

Absatz 1g): Der Wortlaut bezüglich der vorgeschriebenen lebensrettenden Herzmedikamente wurde präzisiert. Zudem wurde die Vorschrift breiter formuliert, um den Ausrichtervereinen bzw. -verbänden größeren Spielraum bei der Beschaffung der obligatorischen Medikamente zu bieten.

#### Artikel 14: Medizinisches Fachpersonal

Absatz 5c): Es wurde eine neue zwingende Anforderung hinzugefügt, laut der Träger physisch stark genug sein müssen, um einen verletzten Spieler oder Offiziellen sicher auf der Trage zu transportieren.

#### Artikel 15: Notfallraum und Ausstattung

Absätze 2a)-j): Der Wortlaut dieser Absätze wurde flexibler gestaltet, um den Ausrichtervereinen bzw. -verbänden die Bereitstellung der zwingend vorgeschriebenen Medikamente zu erleichtern.

Absatz 3: Die zwingende Anforderung, dass der Notfallraum über fließendes Wasser verfügen muss, wurde entfernt, da diese in vielen Stadien nur schwer erfüllt werden konnte.

---

### Artikel 17: Bereitstellung von Informationen vor dem Turnier

Absatz 2b): Die Anforderung, dass an UEFA-Turnieren teilnehmenden Spielern in lokalen medizinischen Einrichtungen eine Vorzugsbehandlung zusteht, wurde entfernt, da eine solche Vorgehensweise in der Realität nicht umsetzbar ist; in Krankenhäusern werden Spieler nicht prioritär behandelt.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie bitte die UEFA-Administration. Im Hinblick auf Dopingangelegenheiten können Sie sich an Richard Grisdale wenden ([richard.grisdale@uefa.ch](mailto:richard.grisdale@uefa.ch)), bei medizinischen Angelegenheiten stehen Ihnen Mike Earl ([mike.earl@uefa.ch](mailto:mike.earl@uefa.ch)) und Maria de la Paz Aguilar ([maria.delapazaguilar@uefa.ch](mailto:maria.delapazaguilar@uefa.ch)) zur Verfügung. Ansonsten können Sie auch eine E-Mail an [anti-doping@uefa.ch](mailto:anti-doping@uefa.ch) oder [medical@uefa.ch](mailto:medical@uefa.ch) senden.

Mit freundlichen Grüßen

**U E F A**



Gianni Infantino  
Generalsekretär

### Anlage

- UEFA-Dopingreglement, Ausgabe 2013
- WADA-Verbotsliste 2013
- WADA-Zusammenfassung der Änderungen gegenüber der Dopingliste
- Rundschreiben Nr. 2012/070 betreffend die WADA-Verbotsliste 2013
- Leitfaden zur WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen (MAG)
- MAG-Antragsformular
- Dopingkontrollverfahren der UEFA: Schritt-für-Schritt-Anleitung für Spielerinnen und Spieler
- Broschüre für Spieler
- Medizinisches Reglement der UEFA, Ausgabe 2013

### Kopie (mit Anlagen)

- UEFA-Exekutivkomitee
- Medizinische Kommission der UEFA
- UEFA-Antidoping-Ausschuss:
- MAG-Kommission der UEFA
- UEFA-Ausschuss der Dopingkontrolleure
- Europäische Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees
- FIFA, Zürich
- Nationale europäische Antidoping-Organisationen
- Von der WADA akkreditierte europäische Labors